

Menschenhandel zum Nachteil von Kindern

eine eklatante und brutalste Verletzung der Menschenrechte

Erscheinungsformen und gesetzliche Normen

ecpat



Menschenhandel bedeutet, dass

Menschen durch Dritte angeworben, befördert, weitergegeben, beherbergt oder aufgenommen werden (Tat)

mit dem Ziel der Ausbeutung: sexuelle Ausbeutung, Zwangsarbeit, Ausübung strafbarer Handlungen, erzwungene Dienstleistungen, Betteltätigkeiten oder Sklaverei ähnliche Praktiken (Zweck).

Bei Minderjährigen ist es unerheblich, ob dies unter Drohungen, Gewalt oder Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit stattgefunden hat (Mittel).

Definition von Menschenhandel geht zurück auf das UN Palermo Protokoll (2000) und ist Grundlage der EU-Richtlinie 2011/36, umgesetzt im deutschen Strafrecht in §§232, 232a, b, 233, 233a Strafgesetzbuch (StGB).

Ursachen

Täuschung über die Art der Tätigkeit

Täuschung über die Art und Weise der Ausübung der Tätigkeit bzw. die Arbeitsbedingungen

Falsche Versprechungen über Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten

Unkenntnisse über die eigenen Rechte und die (arbeits-) rechtliche Situation in Deutschland

Wirtschaftliche und/oder aufenthaltsrechtliche Notlagen, die von Täter*innen ausgenutzt werden

Abhängigen von Arbeitsgeber*innen (z.B. auf Grund der Arbeits- /Aufenthaltserlaubnis)

Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Familie im Herkunftsland

Merkmale

Entwendung der Ausweispapiere oder Ausstattung mit falschen Papieren

Unzumutbare Unterkünfte

Schuldnechtschaft

Anwendung von Gewalttaten oder durch Verabreichung von Alkohol, Drogen oder Medikamenten

Drohung, Demütigung, Kontrolle, Zwang

Ausübung von Druck auf die Betroffenen, z.B. durch Vortäuschung gute Verbindungen zur Polizei oder Video- oder Fotoaufnahmen

Isolation, z.B. aufgrund fehlender Sprachkenntnisse, fehlender sozialer Netzwerke
Ständige Überwachung

Abgabe aller/des größten Teils der Einnahmen

Menschenhandel

Gemäß der EU RiLi 2011/36

Handlung	Mittel	Ziel Ausbeutung
<ul style="list-style-type: none">• Anwerbung• Beförderung• Verbringung• Beherbergung• Aufnahme von Personen, einschließlich Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über die Personen	<ul style="list-style-type: none">• Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung• Entführung, Betrug, Täuschung oder Missbrauch von Macht• Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit• Erlangen des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, Entgegennahme von Zahlungen o.ä.	<ul style="list-style-type: none">• Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung• Zwangsarbeit erzwungene Dienstleistungen (einschließlich Betteltätigkeit), Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft• Ausnutzung strafbarer Handlungen• Organentnahme

EU RiLi 2011/36

Gesetz zur Umsetzung der EU Richtlinie 2011/36 im zweiten Halbjahr 2016 damit eine umfassende Reform der Straftatbestände zu Menschenhandel im Strafgesetzbuch auf den Weg gebracht wurde.

Demnach sind nun auch

- Ausnutzen strafbarer Handlungen,
 - Ausnutzen von Bettelei und
 - Menschenhandel zur Organentnahme
- als Formen der Ausbeutung in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden

Abgrenzung: Menschenhandel/Schleusung

- Menschenhandel erfordert kein grenzüberschreitendes Element
- Einschleusen von Ausländer*innen ist nach §§ 96, 97 AufenthG strafbar
- Bei der Schleusung liegt der Fokus auf dem Grenzübertritt, ohne dass es auf ein Machtgefälle ankommt
- Der wesentliche Unterschied ist, dass der Profit der Täter*innen vom Grenzübertritt geniert wird und nicht von der Ausbeutung der Person

Formen des Handels mit Kindern

- **Kommerzielle sexuelle Ausbeutung**
- **Ausbeutung der Arbeitskraft**
- **Ausbeutung für Betteltätigkeit**
- **„Ausnutzung strafbarer Handlung“** : Ausnutzung einer Person zu Begehung von Handlungen, die unter Strafe stehen und der Erzielung eines finanziellen Gewinns dienen
(z. B. Taschendiebstahl, Ladendiebstahl, Drogenhandel)
- **Zum Zwecke der Organentnahme**
- **Adoption**
- **Zwangsheirat**
- **Kindersoldaten**

Menschenhandel

Systematik des Strafrechts

der Begriff Menschenhandel wurde an das internationale Verständnis angepasst und verändert seine bisherige strafrechtliche Bedeutung in Deutschland.

Es macht sich diejenige Person des Menschenhandels strafbar, die eine andere Person unter Ausnutzung einer Zwangslage oder Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, anwirbt, befördert, weitergibt, beherbergt oder aufnimmt, um sie auszubeuten.

Bei Personen unter 21 Jahren muss keine Zwangslage oder Hilflosigkeit ausgenutzt werden.

Die tatsächliche Ausbeutung durch eine Beschäftigung, Betteltätigkeit oder Begehung von mit Strafe bedrohten Handlungen wird unter Ausbeutung der Arbeitskraft erfasst (§ 233 StGB).

Nationale Rechtsinstrumente

Reformierung der Straftatbestände Menschenhandel

- Umsetzung der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011/36/EU) (erst im Oktober 2016)
- Ausweitung der Ausbeutungsformen:
 - Begehung strafbarer Handlungen
 - erzwungene Betteltätigkeit
 - MH zum Zweck der Organentnahme
 - Erhöhung der Schutzaltersgrenze von 14 auf 18 Jahren: Erweiterung des Qualifikationstatbestände (§ § 232 Absatz 3 Nr. 1 E, 233 Absatz 2 Nr. 1 E) auf alle Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist)

Nationale Rechtsinstrumente

Beim Handel mit Kindern zum Zweck der sexuellen Ausbeutung können außerdem die Straftatbestände des Sexualstrafrechts zur Anwendung kommen.

Insbesondere der sexuelle Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (§ § 174, 176ff, 182 StGB)

ecpat

Internationale Rechtsinstrumente

- UN Kinderrechtskonvention (1989 in Deutschland 1992 in Kraft getreten)
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen (Art.35 KRK Konkretisiert- Schutz der Kinder vor Zwang zur Prostitution und zur Pornographie)
- Palermo Protokoll (2000)
- Konvention 182 der ILO (2000)
- Haager Konvention
- Europaratskonvention-Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels vom 05.2005 ratifiziert erst in der zweiten Hälfte 2012
- Übereinkommen des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch vom 25. Oktober 2007 (ratifiziert 2015)
- EU Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer (2011>2013 umgesetzt erst Oktober 2016)

Die Kinderrechtskonvention

UN Kinderrechtskonvention (1989 in Deutschland 1992 ratifiziert);
Fakultativprotokoll zum Übereinkommen - Art. 35 KRK Konkretisiert- Schutz der
Kinder vor Zwang zur Prostitution und zur Pornographie.

Artikel 1

„Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.“

Die VN KRK setzt den Rahmen für die Umsetzung der Rechte von Kindern sowie für die Wahrnehmung dieser Rechte durch die Kinder selbst.

Die Kinderrechtskonvention

KRK basiert auf vier Grundprinzipien

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Diskriminierungsverbot
- Kindeswohlvorrang
- Recht auf Beteiligung

Die KRK umfasst Bereiche

- wie z.B. Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht, Aufenthaltsrecht, Asylrecht
- subjektive Rechte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres d.h., dass die Bestimmungen der Konvention unter das innerstaatliche durchsetzbare Recht fallen und folglich als geltendes Recht von staatlichen Behörden und Gerichten zu beachten ist.

Die Kinderrechtskonvention

KRK basiert auf vier Grundprinzipien

- Recht auf Leben und persönliche Entwicklung
- Diskriminierungsverbot
- Kindeswohlvorrang
- Recht auf Beteiligung

Die KRK umfasst Bereiche

- wie z.B. Kinder- und Jugendhilferecht, Sozialrecht, Aufenthaltsrecht, Asylrecht
- subjektive Rechte für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18 Lebensjahres d.h., dass die Bestimmungen der Konvention unter das innerstaatliche durchsetzbare Recht fallen und folglich als geltendes Recht von staatlichen Behörden und Gerichten zu beachten ist.

Konvention 182 der ILO

Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (vom 2000 ratifiziert 2002)

Im Sinne der Konvention zählen zu den schlimmsten Formen

- alle Formen der Sklaverei, oder sklavenähnlichen Praktiken, Zwangsarbeit,
- Rekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
- Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie, zu unerlaubten Tätigkeiten;

Alle Arbeiten, die für die Gesundheit oder Sicherheit des Kindes schädlich sind; Die Konvention verpflichtet Staaten zu:

- Erarbeitung von Aktionsplänen zum Schutz der Kinder vor Ausbeutung
- Aufbau von internationalen Kooperationen gegen Ausbeutung von Kindern
- Entwicklung von Programmen zu Beseitigung von Armut und für universelle Bildung

Die Europaratskonvention

ist kein Übereinkommen, das Kinder in den Mittelpunkt stellt

- Schulung und Vorhalten von ausgebildetem Personal in den Strafverfolgungsbehörden zur Identifizierung von minderjährigen Opfern und zum Umgang mit Ihnen
- Begriffsbestimmung Kind eine Person unter 18 Jahren
- Prävention von Kinderhandel durch Schaffung eines schützenden Umfelds für Kinder (und greift somit eine grundsätzliche Verpflichtung aus der KRK Artikel 32,34 bis 36 auf)
- Bei Zweifeln des Alters ist bis zum Beweis des Gegenteils das Opfer als Kind anzusehen
- Artikel 14 Aufenthaltstitel Grundsatz der Kindwohlprüfung
- betont Rechte von Kindern in Bezug auf Unterkunft, Bildung und Gesundheitsversorgung (KRK Artikel 24, 27 bis 29)
- Gerichtsverfahren / Kinder haben Anspruch auf besonderen Schutz im Gerichtsverfahren (z.B. keine direkte Konfrontation mit dem Täter...)

Die Lanzarote-Konvention

(vom 2007/ratifiziert 2015) ist ein Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, das die Staaten u.a. zu:

- Durchführung präventiver Maßnahmen (z.B. Schulungen für pädagogisches Personal)
- Schaffung von Opferunterstützungs- und Opferschutzangeboten
- Einführung geeigneter Maßnahmen im Strafrecht
- Maßnahmen gegen Missbrauch mittels IT verpflichtet.

Maßnahmen:

Aktionsplan 2011 der Bundesregierung 2011 zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt und Ausbeutung

2018 Kooperationskonzept zu Bekämpfung von Kinderhandel